

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.1999.00026 vom 31. März 1998

ZH Verwaltungsgericht, 1998-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.1999.00026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.1999.00026)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.1999.00026 du 31 mars 1998

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.1999.00026 del 31 marzo 1998

## Regeste

Parteientschädigung | Parteientschädigung im Rekursverfahren: Gesetzliche Grundlagen und Kriterien im Allgemeinen (E. 3a). Eine Gemeinde mit knapp 2'100 Einwohner/-innen hat in einer nicht einfachen personalrechtlichen Auseinandersetzung, bei welcher sich der Arbeitnehmer durch einen Rechtsbeistand vertreten lässt, Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (E. 3b/c). Als angemessen erweist sich für das Rekursverfahren mit Anwaltskosten von rund Fr. 6'700.- eine Entschädigung von Fr. 1'800.- (E. 3d).

## Erwägungen

### E. 4

... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Beschwerdegegner verpflichtet, der Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren binnen 30 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.■, Mehrwertsteuer inbegriffen, zu bezahlen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.